

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 17.

Donnerstag, den 9. August

1900.

Dringend.

Den Voranschlag für die Allgemeine Kirchensteuer in den Jahren 1900—1902 betreffend.

An die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Dekanate, Pfarrämter und Kuratgeistlichen des Badischen Antheils der Erzdiözese.

Nr. 7590. Der Voranschlag für die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer in den Jahren 1900—1902 ist fertiggestellt und muß nunmehr gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Allgemeinen Kirchensteuer-Gesetzes vom 18. Juni 1892 einen Monat lang zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufgelegt werden.

Diese öffentliche Auflegung hat in allen Pfarreien des Landes am Sitze des Pfarramtes, in den Kuratien und für die Diaspora am Sitze des Kuratgeistlichen zu erfolgen und zwar an einem passenden Orte (Pfarrhaus, Sakristei, Rathhaus, Wohnung eines Mitgliedes des Stiftungsraths oder dergl.), an welchem auf kirchliche Angelegenheiten bezügliche Schriftstücke zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt zu werden pflegen.

Die Auflegung und deren Ort ist vorher in der für kirchliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise (Verkündigung von der Kanzel, Ausschellen in den Gemeinden, Anschlag an geeigneten öffentlichen Orten, insbesondere an den Thüren der Pfarr- und Filialkirchen, Einrücken ins Lokalblatt oder dergl.) in allen zu der betreffenden Pfarrei oder Kuratie gehörigen Orten und in der Diaspora

öffentlich bekannt zu machen.

Behufs Auflegung erhalten die Hochwürdigsten Pfarrämter und Kuratgeistlichen vom Katholischen Oberstiftungsrath die erforderlichen Abdrücke des Voranschlages zugestellt.

Sogleich nach Empfang derselben hat jedes Pfarramt und jeder Kuratgeistliche dafür zu sorgen, daß nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe der Voranschlag sofort und zwar

spätestens am 13. August l. Js.

am Sitze des Pfarramtes bezw. Kuratgeistlichen zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt werde.

Sofort, nachdem die Auflegung begonnen hat, hat das Pfarramt bezw. der Kuratgeistliche unter Benützung des vom Katholischen Oberstiftungsrath übersendeten Formulars über den Beginn der Auflegung dem vorgesetzten Dekanate Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige muß **spätestens am 15. August** beim Dekanate eintreffen.

Die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Dekanate haben die gesammelten Anzeigen **spätestens am 17. August anher** einzusenden.

Sollte ein Pfarramt oder Kuratgeistlicher in der Erstattung dieser Anzeige säumig sein, so hat das Dekanat denselben an die sofortige Erledigung zu erinnern. Bei der unter allen Umständen am 17. August **spätestens** erfolgenden Vorlage der rechtzeitig eingelangten Anzeigen hat das Dekanat uns zugleich anzuzeigen, daß und von welchen Pfarrämtern bezw. Kuratgeistlichen Anzeigen noch nicht eingekommen und daß die noch ausstehenden in Erinnerung gebracht worden sind.

Die rückständigen Anzeigen sind nach Einkunft **unverzüglich** uns vorzulegen.

Nachdem der Voranschlag sodann **einen ganzen Monat lang**, d. h. vom Tage der Auflegung bis zum gleichen Tage des nächsten Monats fortdauernd öffentlich aufgelegt gewesen ist, hat das Pfarramt (der Kuratgeistliche) am Schlusse eines jeden Exemplars des Voranschlages unter Benützung des daselbst befindlichen Vordruckes zu bekräftigen, daß, wo und von welchem Tage bis zu welchem der Voranschlag öffentlich aufgelegt war und an welchem Tage die Auflegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. Hierauf ist von dieser Beurkundung eine **Doppelschrift** unter Benützung der weiter beiliegenden Formulare zu fertigen und diese ist

spätestens bis zum 15. September l. Js.

an das Dekanat einzusenden, welches die gesammelten Doppelschriften **spätestens bis zum 17. September anher** vorzulegen hat.

Sollten Doppelschriften nicht rechtzeitig beim Dekanat eingekommen sein, so hat dasselbe in gleicher Weise, wie bezüglich der rückständigen Anzeigen oben vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Die Hochwürdigsten Pfarrämter und Dekanate werden darauf hingewiesen, daß die genaueste Befolgung dieser Anweisung nothwendig ist, wenn wir für das Jahr 1900 noch zu der unabweisbar nothwendigen Steuererhebung gelangen sollen. Kein Tag darf verloren gehen. Die gehörige öffentliche Auslegung des Voranschlages ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen zu den Wahlen der Kirchensteuervertretung. Auch diese Wahlen erfordern wieder Zeit, so daß nach Einberufung und Beschlußfassung der Vertretung nur sehr wenig Zeit noch übrig bleiben wird für Berechnung der Steuerschuldsigkeiten, Fertigung und Zustellung der Steuerzettel und Erhebung der Steuer.

Bisher ist auf allen Seiten pünktlich und ohne Zeitverlust zusammengearbeitet worden. Namentlich können wir mit Befriedigung auf die glatte Abwicklung der Neuwahlen zu den Stiftungsräthen zurückblicken. Demgemäß vertrauen wir, daß die nun weiter angeordneten und noch anzuordnenden Maßnahmen in derselben Weise pünktlich zur Erledigung gebracht werden.

Die durch den Vollzug der vorstehend getroffenen Anordnungen entstehenden Kosten werden aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten. Dieselben sind aus den betreffenden Ortsfonds einstweilen vorzuschüsslich zu berichtigen und die darüber besonders zu führenden Nachweisungen mit Belegen in der zweiten Hälfte des September dem Katholischen Oberstiftungsrath vorzulegen.

Freiburg, den 6. August 1900.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Matrikularumlagen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen für die Jahre 1900 und 1901 betreffend.

Nr. 20597. An die Katholischen Stiftungsräthe.

Zur Aufbringung des ungedeckten Theils vom Aufwand der diesseitigen Stelle und der Erzbischöflichen Bauämter in den Jahren 1900 und 1901 sind folgende von den uns unterstellten Fonds zu erhebende Matrikularumlagen genehmigt worden, und zwar:

von den Ortsstiftungen mit einer Jahreseinnahme:	für		
	die Regiekasse des Katholischen Ober- stiftungsraths Pfennige.	die Kasse der Erzbischöflichen Bauämter Pfennige.	beide Kassen zusammen Pfennige.
bis mit 2000 <i>M.</i>	1,54	0,86	2,40
von 2001 <i>M.</i> bis mit 5000 <i>M.</i>	2,26	1,24	3,50
von über 5000 <i>M.</i>	3,47	1,93	5,40

von jeder Mark der betreffenden Matrikularanschlüge.

Die Erhebung der Umlagebeträge erfolgt für beide Kassen gemeinschaftlich durch die Regiekasse, welche auch für den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen Empfangsbescheinigungen ausstellt.

Die Forderungszettel werden den Katholischen Stiftungsräthen von hier aus zugesendet werden.

Karlsruhe, den 30. Juli 1900.

Katholischer Oberstiftungsrath.

F e g e r.

Seckle.